



Kinder- und Gewalt- schutzkonzept

Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Weinbergstraße 13

64285 Darmstadt

Stand Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Kindeswohlgefährdung.....	3
4. Formen von Gewalt.....	5
4.1 Körperliche Gewalt.....	6
4.2 Seelische Gewalt.....	6
4.3 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch.....	7
4.4 Vernachlässigung.....	7
4.5 Andere Formen.....	8
5. Macht und Adultismus.....	8
6. Risikoanalyse.....	10
6.1 Gefahrenorte.....	10
Krabbelstube 1 „Springmäuse“	10
Krabbelstube 2 „Mäusehöhle“	10
Kinderwerkstatt 1 (KW 1).....	11
Kinderwerkstatt 2 (KW 2).....	11
Schülerhaus 1 (SH 1).....	12
Schülerhaus 2 (SH 2).....	12
Außengelände.....	12
6.2 Gefahrensituationen.....	14
6.2.1 Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und Fachkräften. 14	
6.2.2 Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern/Dritten.....	17
6.2.3 Gefahrensituationen zwischen Kindern.....	19
7. Verhaltensampel.....	20
7.1 Fachlich korrektes Verhalten.....	20

7.2 Grenzverletzungen.....	21
7.3 Grenzübertritte.....	23
8. Umgang mit kranken Kindern.....	24
9. Prävention.....	25
9.1 Personalmanagement.....	26
9.2 Partizipation.....	27
9.2.1 ...der Kinder.....	27
9.2.2 ...des Teams.....	28
9.2.3 ...der Eltern.....	28
9.3 Beschwerdemanagement.....	29
9.3.1 ...der Kinder.....	29
9.3.2 ...der Erwachsenen (Team, Eltern, andere).....	30
10. Intervention - Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	30
10.1 Bei Gefährdungen außerhalb der Einrichtung (§8a SGB VIII).....	30
Schritt 1: Dokumentation.....	30
Schritt 2: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden.....	32
Schritt 3: Austausch mit dem Team, kollegiale Beratung.....	32
Schritt 4: Hinzuziehen der Leitung.....	33
Schritt 5: Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft.....	34
Schritt 6: Gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung mit insofern erfahrener Fachkraft.....	34
Schritt 7: Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten und gemeinsam Hilfeplan/Vereinbarungen/Verabredungen entwickeln.....	35
Schritt 8: Überprüfung Einhaltung der Vereinbarungen/Empfehlungen.....	35
Schritt 9: Ggf. erneute Gefährdungseinschätzung.....	36

Schritt 10: Ggf. Vorbereitung der Übergabe des Falls an das Jugendamt.....	36
Schritt 11: Übergabe des Falls an das Jugendamt - Eltern unbedingt informieren!.....	36
10.2 Bei Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (§47 SGB VIII) - durch Mitarbeitende...	37
Schritt 1: Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.....	37
Schritt 2: Dokumentation.....	37
Schritt 3: Informieren der Leitung.....	37
Schritt 4: Informieren des Vorstandes.....	38
Schritt 5: Erstbewertung der Hinweise.....	38
Schritt 6: Freistellung des betroffenen Mitarbeiters/der betroffenen Mitarbeiterin und ggf. Einschaltung der Aufsichtsbehörde.....	39
Schritt 7: Vertiefte Prüfung.....	39
Schritt 8a: Rehabilitation des/der Beschuldigten.....	40
Schritt 8b: Zusammenfassende Bewertung und ggf. Entscheidung für weitere Maßnahmen.....	40
Schritt 9: Beratungsangebot für das Team.....	40
Schritt 10: Information aller Eltern.....	40
10.3 Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.....	42
10.4 Gewalt unter Kindern.....	43
11. Zusammenarbeit mit externen (Fach-)Beratungsstellen, Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen.....	43
12. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.....	44
Anlage.....	45
Anlage 1.....	45
Anlage 2.....	47
Anlage 3.....	48

Anlage 4.....	50
Anlage 5.....	53
Anlage 6.....	57
Anlage 7.....	60

1. Vorwort

In unseren Gruppen verbringen die Kinder viel Zeit und einen wichtigen Abschnitt ihres Lebens. Sie wachsen bei uns auf und wir begleiten sie einen großen Teil ihrer Kindheit - teilweise von der Krabbelstube bis zum Ende ihrer Grundschulzeit. Während ihrer Zeit in unseren Gruppen vertrauen sie darauf, dass die Bessunger KinderWerkStadt ein sicherer Ort ist, an dem sie sich frei entfalten und entwickeln können und darin unterstützt und begleitet werden.

Wir wissen jedoch, dass ein solches behütetes und sicheres Aufwachsen leider nicht für alle der Fall ist. Immer wieder werden Kinder und Jugendliche Opfer von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt. Die Zahlen hierzu sind erschreckend hoch.

Wir als Kindertageseinrichtung haben gegenüber den uns anvertrauten Kindern eine besondere Verantwortung und sehen das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz des Kindeswohls als zentrale Aufgabe unsererseits. Das hier vorliegende Kinder- und Gewaltschutzkonzept beschreibt daher verbindliche Rahmenbedingungen für den (präventiven) Schutz des Kindeswohls. Es bietet unseren Mitarbeitenden sowie den Eltern und Sorgeberechtigten der Kinder daher Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit (unbeabsichtigten) Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen aller Art und schafft Klarheit darüber, wie in einem Falle von Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist.

Da Kinderschutz alle betrifft, die mit Kindern in Kontakt stehen, sollen unsere Mitarbeitenden nicht nur den eigenen Umgang mit Kindern beachten und kritisch prüfen, sondern auch das Verhalten Dritter gegenüber den Kindern, sowie das der Kinder untereinander. Ein zentrales Anliegen ist uns hierbei bereits kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, damit diese und Weiteres verhindert werden können bzw. dem entgegengewirkt werden kann. Es geht uns daher in erster Linie darum, ein Bewusstsein für das Thema Kinderschutz zu schaffen. Unsere Mitarbeitenden sollen eine Haltung der Achtsamkeit einnehmen, mit den Kindern Vertrauen aufbauen, diesen so die Möglichkeit geben zu Erzählen und ihnen dabei aufmerksam zuhören. Wir nehmen die Äußerungen und Erzählungen von Kindern ernst und berücksichtigen diese, da sie ein wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und ihrer Bedürfnisse sind.

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Da Kinder ihre Rechte noch nicht selbstständig einfordern können, sehen wir es zudem als unsere Pflicht, sie darin zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und in einem geschützten Rahmen umzusetzen.

Neben der Beziehungsarbeit zu den Kindern ist uns auch jene zu deren Familien wichtig. Auch zu diesen, insbesondere zu den Eltern, soll eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden, die es ihnen ermöglicht, sich mit Sorgen und Bedenken an uns zu wenden. Kindern und Eltern stehen wir jederzeit unterstützend und beratend zur Seite und vermitteln bei Bedarf weitere Beratungsstellen und Unterstützungsangebote.

In der Bessunger KinderWerkStadt herrscht eine sehr persönliche Atmosphäre und persönliche und freundschaftliche Beziehungen sind zwischen allen (Eltern, Mitarbeitende, Leitung, Vorstand) möglich. Zudem befinden sich immer wieder Personen in Doppel- oder sogar Dreifachrollen¹. Dadurch kann ein vertrauensvoller Kontakt zu den Eltern/Sorgeberechtigten gewahrt werden und ein kooperativer Prozess entstehen. Um dennoch professionell-sachlich handeln zu können ist es wichtig, dass sich alle Pädagog:innen Klarheit über ihre Rolle verschaffen und zwischen professioneller Arbeitsbeziehung und persönlicher, freundschaftlicher Beziehung unterscheiden können. Stellen sie fest, dass sie in eine gegebene Situation persönlich zu involviert sind, muss die Fallverantwortung an eine andere Person abgegeben werden. Gleiches gilt auch für den Vorstand.

2. Rechtliche Grundlagen

"Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen" (§1631 Abs. 2 BGB). Auf diesem Grundsatz bauen wir unsere Arbeit auf. Daher dient auch das hier vorliegende Kinder- und Gewaltschutzkonzept dem Schutz und Wohl der uns anvertrauen Kinder. Ziel ist in erster Linie die Prävention von sämtlichen Formen der Gewalt² sowie von Diskriminierung.

¹ Z.B. Mitarbeitende oder Eltern im Vorstand oder Mitarbeitende in der Elternschaft.

² Körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, Vernachlässigung sowie Missbrauch

Wir berufen uns hierbei auf die rechtlichen Grundlagen des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII), insbesondere den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz der UN-Kinderrechtskonvention sowie nach dem Bundeskinder-schutzgesetz, die Grundrechte des Grundgesetzes sowie die Grundbedürfnisse von Kindern.

Während sich ein Großteil dieser Rechte und Gesetze auf die Rechte der Kinder bezieht, macht der vierte Absatz des §8a SGB VIII den uns, als Träger und Kindertageseinrichtung, anvertrauten Schutzauftrag, unsere damit verbundenen Pflichten und das Vorgehen in einem Fall von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung deutlich. Wie das genauer aussieht, wird im Laufe dieses Kinder- und Gewaltschutzkonzeptes erörtert und dargestellt.

3. Kindeswohlgefährdung

Sowohl der Begriff der Kindeswohlgefährdung als auch der des Kindeswohls sind sogenannte "unbestimmte Rechtsbegriffe". Das bedeutet, dass beide Begriffe rechtlich und gesetzlich nicht klar definiert sind. Was Kindeswohl konkret bedeutet und ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, ist daher nicht klar zu sagen und muss von Fall zu Fall individuell betrachtet, interpretiert und konkretisiert werden.

Bevor man sich mit der Frage beschäftigen kann, was das Kindeswohl gefährdet und ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, muss zunächst geklärt werden, was unter dem Begriff Kindeswohl zu verstehen ist. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse³ ist Voraussetzung dafür, dass Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und verschiedene altersentsprechende Fähig- und Fertigkeiten auf- und ausbauen können. Man kann also davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse

³ Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern nach Brazelton und Greenspan sind:

1. das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen,
2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit,
3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen,
4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen,
6. das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften,
7. das Bedürfnis nach einer sichern Zukunft für die Menschheit

(vgl. Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim/Basel: Beltz.)

ausreichend befriedigt werden. Das heißt jedoch nicht automatisch, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wenn einzelne Grundbedürfnisse nicht ausreichend befriedigt werden. Ein aufmerksamer Blick und eine (fachliche) Einschätzung sind daher immer notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und festzustellen.

Doch woran kann man eine Kindeswohlgefährdung nun festmachen? Das BGB spricht von Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Des Weiteren ist Kindeswohlgefährdung einer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach "eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt".

Wir verstehen unter Kindeswohlgefährdung daher ein Verhalten oder Handeln, das das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt, zu körperlichen, geistigen und/oder seelischen Schädigungen und/oder zur Beeinträchtigung der Entwicklung eines Kindes führen kann. Auch das Unterlassen einer angemessenen Fürsorge (durch Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder andere Personen in der Familie sowie in Institutionen) verstehen wir als Kindeswohlgefährdung. Allerdings ist es kein einfach zu beobachtender Sachverhalt, sondern ein Konstrukt aus verschiedenen zu berücksichtigenden Aspekten. Bevor wir von einer Kindeswohlgefährdung sprechen, werden daher alle Beobachtungen und Hinweise fachlich bewertet und besprochen.

Feststellung von Kindeswohlgefährdung

Da es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um ein komplexes Konstrukt aus verschiedenen zu berücksichtigenden Aspekten handelt, treffen wir die Entscheidung, ob dies der Fall ist nicht leichtfertig.

Die Einschätzung, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, treffen wir aufgrund einer fachlichen Bewertung der Beobachtungen, Hinweise und Lebenslagen. Hierbei ziehen wir folgende Aspekte in unsere Einschätzung mit ein:

- mögliche Schädigungen, die das Kind in seiner weiteren Entwicklung aufgrund der bestehenden Lebensumstände erfahren könnte,
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. des erwarteten Schadens,
- die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts (Vor welchen zukünftigen Einflüssen ist das Kind zu schützen?),
- die Bereitschaft der Eltern(teile) bzw. Sorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden oder die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
- die Fähigkeit der Eltern(teile) bzw. Sorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden oder die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen

(vgl. Kinderschutzkonzept der Stadt Darmstadt)

4. Formen von Gewalt

Gewalt kann im gesamten sozialen Umfeld eines Kindes stattfinden und auftreten (zu Hause, in der Kindertageseinrichtung, im Sportverein, bei anderen Familienmitgliedern, bei Freunden etc.). Sie kann von Erwachsenen an Kinder gerichtet sein, zwischen Kindern oder auch zwischen Erwachsenen geschehen sowie gegen sich selbst gerichtet sein. Zu der Tatsache, dass Gewalt aktiv oder passiv (z.B. Unterlassung notwendiger Handlungen) auftreten kann, kommt hinzu, dass es verschiedene Formen von Gewalt gibt. Diese Formen sind nicht immer klar getrennt und treten meist als Mischform auf. Zum Beispiel hat körperliche Gewalt immer auch seelische Folgen für das Kind. Vor allem das Zusammentreffen verschiedener Aspekte macht die schädigende Wirkung aus.

Damit unsere Mitarbeitenden ihren Auftrag, das Kindeswohl zu schützen und Gewalt zu erkennen, erfüllen können, müssen ihnen das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken und die verschiedenen Formen von Gewalt bekannt sein.

Die verschiedenen Formen von Gewalt können sie zum einen in diesem Kinderschutzkonzept nachlesen. Des Weiteren werden sie durch Schulungen, Fortbildungen und Gesamtteamsitzungen zu diesem Thema immer wieder darüber informiert und darauf hingewiesen.

4.1 Körperliche Gewalt

Aktive körperliche Gewalt ist, was die meisten unter Gewalt verstehen. Sie ist auch die sichtbarste und offensichtlichste der verschiedenen Formen. Hierzu zählt nicht nur das absichtliche Zufügen körperlicher Schädigung und Schmerzen eines Gegenübers oder von sich selbst, z.B. durch Schlagen, Treten, Schubsen, Würgen, Schneiden, Verbrühen, Verkühlen, Vergiften. Auch Eingriffe in das körperliche Wohl einer Person wie Festbinden, Einsperren oder Zwang zum Essen gehören dazu.

Neben einem aktiven Zufügen von körperlichem Leid stellen auch Situationen eine körperliche Misshandlung dar, in denen eine körperliche Verletzung einer Person billigend in Kauf genommen oder durch eine bewusste Unterlassung von Hilfe eine körperliche Verletzung akzeptiert wird.

4.2 Seelische Gewalt

Seelische Gewalt hinterlässt keine sichtbaren Spuren wie blaue Flecken, Verbrennungen etc. und ist daher nicht so sichtbar wie körperliche Gewalt. Stattdessen trägt sie ihre Spuren im Verborgenen, was ein Erkennen für Außenstehende erschwert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass seelische Gewalt weniger schlimm ist, als körperliche Gewalt. Verhaltensweisen wie Ablehnen, Abwerten, Beleidigen, Beschämen, Bloßstellen, Ausgrenzen, Isolieren, Diskriminieren, Bevorzugen, Anschreien, Angst machen, Bedrohen, Demütigen, Erpressen oder Herabsetzen fallen unter den Begriff seelischer Gewalt und können insbesondere die Entwicklung und den seelischen Zustand von Kindern immens beeinflussen.

4.3 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt oder auch sexueller Missbrauch sind sexuelle Handlungen einer erwachsenen Person mit, vor oder an einem Kind (vgl. Konzept Kindeswohlgefährdung der Stadt Darmstadt). Hierunter fallen unter anderem Belästigung, Küssen, Masturbation, sexuelle Stimulation (von Kindern oder das Auffordern von Kindern hierzu), oraler, analer oder genitaler Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, das Auffordern von Kindern zu sexuellen Posen aber auch das Erzwingen körperlicher Nähe. Sexualisierte Gewalt ist ein Ausnutzen von Macht- und Autoritätspositionen sowie das Übertreten und Ignorieren von Grenzen und tritt oftmals in Kombination mit seelischer Gewalt (z.B. Erpressung oder Demütigung) auf. In schweren Fällen sogar in Verbindung mit Vernachlässigung.

Da die Täter:innen sexueller Gewalt meist aus dem familiären oder sozialen Umfeld eines Kindes kommen, handelt es sich oftmals um Bezugspersonen eines Kindes. Dies erschwert nicht nur den betroffenen Kindern das Einschätzen und Erkennen von grenzüberschreitendem Verhalten.

Ein solcher Missbrauch wirkt sich nicht nur auf die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern aus. Auch deren körperliche und seelische Entwicklung, ihre Unversehrtheit sowie ihre Autonomie werden gefährdet und beeinträchtigt. Sexuelle Gewalt kann daher die gesamte Entwicklung sowie die Gesamtpersönlichkeit eines Kindes nachhaltig stören.

Auch zwischen Kindern kann es zu sexualisierter Gewalt kommen. Vor allem durch das Erzwingen körperlicher Nähe bzw. Ignorieren und Überschreiten von Grenzen eines anderen Kindes. Daher sind unsere Mitarbeitenden dazu aufgefordert, auch dies im Blick zu behalten und gegebenenfalls einzuschreiten und Regeln und (persönlichen) Grenzen immer wieder zu besprechen.

4.4 Vernachlässigung

Von Vernachlässigung spricht man, wenn die elementaren Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum oder wiederholt nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Auch hier lässt sich zwischen körperlicher und seelischer Vernachlässigung unterscheiden.

Körperliche Vernachlässigung ist die passive Form körperlicher Gewalt. Sie ist oftmals schwerer zu erkennen, als die aktive Form und äußert sich u.a. in unzureichender Körperpflege, mangelhafter Ernährung, fehlender Versorgung von Verletzungen, unzureichender Bekleidung oder auch Vermeidung von Gefahrenabwehr.

Einen genauso großen Einfluss kann passives Verhalten wie Ignorieren, Nicht-Eingreifen/"Wegschauen" bei Übergriffen z.B. unter Kindern, Verweigern von Trost und emotionaler Zuwendung haben. Dieses Verhalten wird als seelische Vernachlässigung bezeichnet.

4.5 Andere Formen

Eine weitere Form der Misshandlung, ist das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom, bei dem es sich um eine Kombination aus psychischer und körperlicher Gewalt handelt. Hierbei simulieren Eltern(teile) bzw. Sorgeberechtigte bei meist sehr kleinen Kindern eine Krankheit. Teilweise werden hierbei Krankheitssymptome erfunden oder auch körperliche Symptome herbeigeführt. Dies hat u.a. zur Folge, dass das betroffene Kind sich zahlreichen, unter Umständen schmerzhaften Eingriffen unterziehen muss, die alle ohne organischen Befund bleiben.

5. Macht und Adultismus

Erwachsene haben Kindern gegenüber eine größere Macht. Dieses Machtgefälle bezeichnet man als Adultismus. Der Begriff begrenzt sich allerdings nicht auf das Gefälle zwischen Erwachsenen und Kindern sondern beschreibt generell die Machtungleichheit zwischen Menschen unterschiedlichen Alters. Also auch zwischen Kindern oder Jugendlichen untereinander, wenn diese nicht gleich alt sind. Für Erwachsene ist es oftmals selbstverständlich, dass sie kompetenter, reifer und klüger als Kinder sind und dadurch das Recht haben, über diese zu bestimmen, ohne sie fragen zu müssen. Aus Überlegenheit kann daher schnell auch ein Missbrauch von Macht entstehen. Ein Missbrauch von Macht entsteht dann, wenn Macht ohne nachvollziehbare und ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird.

Das Ungleichgewicht ist allerdings nicht immer nur schlecht. Aufgrund ihrer Überlegenheit haben Erwachsene z.B. auch die Möglichkeit und Pflicht, Kinder zu schützen. Denn Kinder können noch nicht jedes Risiko, jede Konsequenz etc. einschätzen und erkennen. Hier können Erwachsene ihre Macht positiv nutzen und Kinder vor Gefahren bewahren.

Wir sind uns unserer Überlegenheit den Kindern gegenüber bewusst und versuchen Machtmissbrauch entgegenzuwirken, indem wir

- das eigene Verhalten und das des Teams immer wieder reflektieren
- alternative Handlungsweisen suchen und in Betracht ziehen
 - wir hinterfragen die geltenden Grenzen und Regeln immer wieder und entwickeln sie auch gemeinsam mit den Kindern immer weiter
 - wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und versuchen diese zu nutzen, um ein fehlerfreundliches Umfeld zu schaffen (wir halten uns an die Regeln, akzeptieren Fehler anderer und entschuldigen uns für Fehlverhalten unsererseits)
 - wir unterhalten uns auf Augenhöhe
 - wir hören aufmerksam zu und lassen die Kinder aussprechen
 - wir geben den Kindern die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu erklären
 - wir fragen die Kinder nach ihrer Meinung und ihrer Perspektive
 - wir beziehen die Kinder mit ein, lassen sie partizipieren und mitgestalten (siehe dazu 9.2.1 ...der Kinder S. 27; Rahmenkonzeption 2.3.3 Partizipation; Gruppenkonzeptionen)

Indem wir den Kinder zeigen, dass wir Erwachsenen Macht nicht wegen unseres Alters und unserer körperlichen Überlegenheit ausnutzen, lernen auch sie, fairer mit jüngeren Kindern umzugehen.

6. Risikoanalyse

Gemeinsam mit dem gesamten Team wurde eine Risikoanalyse erarbeitet. Hier werden für Kinder potenziell gefährliche Orte und Situationen aufgeführt und beleuchtet. Hintergrund des Erstellens dieser Risikoanalyse ist die Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten, dem pädagogischen Handeln und Alltag, Arbeitsabläufen sowie den organisatorischen Strukturen der Bessunger KinderWerkStadt. So kann beleuchtet werden, wo Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen oder Gewalt jeglicher Form bestehen können und wie diesen präventiv entgegengewirkt werden kann.

6.1 Gefahrenorte

Gefahrenorte sind alle Bereiche, die nicht gut oder auch (von fremden Personen) sehr gut einsehbar sind und jene, an denen sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen alleine aufhalten können.

Krabbelstube 1 „Springmäuse“

- Hochebene
- unterer Schlafbereich, wenn die Vorhänge zugezogen sind
- Küchenbereich, wenn die Absperrung zum Küchenbereich offen ist
- Flur
 - insb. wenn die Tür zu ist
 - ist frei zugänglich, dadurch können auch Dritte die Räume betreten
 - die Eingangstür ist verglast und ermöglicht so einen Einblick von außen, auch durch Dritte
- Kindertoilette, wenn die Tür zu ist

Krabbelstube 2 „Mäusehöhle“

- Flur
 - insb. wenn die Tür geschlossen ist

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

- ist frei zugänglich, dadurch können auch Dritte die Räume betreten
- die Eingangstür ist verglast und ermöglicht so einen Einblick von außen, auch durch Dritte

- Hochebene
- Küchenbereich, wenn die Absperrung zum Küchenbereich offen ist
- Höhle (und Höhlen in Höhle)
- hinter dem Wickeltisch
- hinter dem Büroschrank

Kinderwerkstatt 1 (KW 1)

- Hochebene
- Häuschen
- Flur
 - insb. wenn die Türen geschlossen sind
 - ist frei zugänglich, dadurch können auch Dritte die Räume betreten
 - die Eingangstür ist verglast und ermöglicht so einen Einblick von außen, auch durch Dritte

Kinderwerkstatt 2 (KW 2)

- Dinoecke
- Puppenecke
- Garten/Hof
 - ist von den Nachbarhäusern einsehbar
 - von direkten Nachbarn zugänglich
 - wenn das Tor zur Straße (durch Nachbarn oder deren Besuch) nicht richtig geschlossen wird, ist er auch durch Fremde zugänglich
- Bad
 - wenn die Tür geschlossen ist
 - Ecke bei Erwachsenentoilette und Wickeltisch, wenn die Tür offen ist

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

→ Ecke zwischen Spinden und Mosaikwand

- gebaute Höhlen im Toberaum
- Treppe
- Küche

→ die großen Fenster zum Innenhof bieten Einblick durch Dritte (Nachbarn und deren Besuch)

Schülerhaus 1 (SH 1)

- Hochebene
- Toilette
- Hausaufgabenraum, wenn die Tür geschlossen ist
- der Weg von der Schule zum Schülerhaus
- Gruppenräume sind frei zugänglich, dadurch können auch Dritte die Räume betreten

Schülerhaus 2 (SH 2)

- Höhle (Hochebene)
- Toiletten
- Gruppenraum, Toberaum und Büro bieten durch große Fenster und verglaste Türen Einblick auch von Dritten
- die Tür zum Flur ist von außen zugänglich, so können auch Dritte die Räume betreten
- der Weg von der Schule zum Schülerhaus
- das „Außengelände“ ist ein öffentlicher Ort, der von allen frei zugänglich und einzusehen ist

Außengelände

- Hof der Bessunger Knabenschule
→ Ist von außen durch fremde Personen einsehbar

- der Hof ist öffentlich zugänglich, wodurch sich immer wieder fremde Personen auf dem Hof befinden
- das Tor zur Straße wird nicht immer richtig geschlossen (da es auch durch fremde Personen genutzt wird)
- auf dem Hof befinden sich Parkplätze, wodurch hin und wieder Autos über den Hof fahren - teilweise ohne dies vorher anzukündigen -
- die Ecke zwischen Hallentor und Foyer ist von einem Großteil des Hofes nicht (gut) einsehbar
- hinter und zwischen Autos
- hinter den Mülltonnen
- Tor zur Straße
- da der Hof von allen Gruppen (sowie von fremden Personen) genutzt wird, kann es in Abholsituationen unübersichtlich werden
- Gang zwischen Spielplatz und Halle
- Spielplatz
 - Büsche (im Frühling und Sommer, wenn diese Blätter haben)
 - das Häuschen der Rutsche
- Vorgarten
 - ist von außen durch Dritte einsehbar (insb. wenn die Rankpflanzen am Zaun keine Blätter haben)
 - Büsche

Durch das Erarbeiten der Risikoanalyse sind den Mitarbeitenden der Bessunger KinderWerkStadt die Gefahrenorte bekannt. Einige sind räumlich bedingt und können nicht geändert werden. Für manche gibt es daher klare Regeln (z.B. „ Es wird nicht bei den Mülltonnen oder hinter Autos auf dem Hof gespielt“, „Die Tür zum Toberaum (SH 1) bleibt immer offen“, „Der Hof wird erst betreten, wenn das Tor zur Straße geschlossen ist“). Andere bestehen bewusst, da sie den Kindern als Rückzugsorte dienen sollen (z.B. Hochebenen, Puppen-/Dinoecke, gebaute Höhlen, Büsche im Außengelände). Diese bieten den Kindern u.a. die Möglichkeit, sich (auch mal ganz für sich alleine) zurückzuziehen und einen ruhigen Ort zu finden oder

auch zu spielen und zu explorieren, ohne stets unter der Beobachtung von Erwachsenen zu sein. Dennoch werden sie an diesen Orten von unseren Mitarbeitenden nicht alleine gelassen. Diese haben stets ein waches Auge und Ohr auf jene Orte und gucken in regelmäßigen Abständen nach, ob dort alles in Ordnung ist.

Da in fast allen Gruppen die Eingangstüren von außen zugänglich sind, was Dritten und Unbefugten zu Zutritt ermöglicht, behalten die Mitarbeitenden der Bessunger KinderWerkStadt den Eingangsbereich immer im Blick, um Unbefugten den Zutritt zu verwehren.

Da unser Außengelände kein privates Gelände ist und somit auch von Dritten genutzt wird (Hof der Knabenschule) oder nur durch einen Zaun abgegrenzt ist, haben alle Mitarbeitenden stets ein offenes Auge darauf, wenn sich Dritte auf dem Gelände aufhalten oder dieses passieren.

6.2 Gefahrensituationen

Gefahrensituationen sind Situationen, die Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt bieten.

6.2.1 Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und Fachkräften

- Wickel- und Pflegesituationen
- Schlaf- und Ausrusituationen
- Kuschelsituationen
- Umziehsituationen
 - An- und Ausziehsituationen vor und nach dem Schlafen in den Krabbelstuben,
 - Umziehsituationen, wenn ein Kind sich eingenässt hat oder die Kleidung aus anderen Gründen (nass, sehr verschmutzt etc.) gewechselt werden muss,
 - An- und Ausziehsituationen beim Rausgehen bzw. wieder Reinkommen
- Toilettensituationen
- Situationen, in denen die Kinder mit einer pädagogischen Fachkraft alleine sind
 - in den Gruppenräumen,

- im Vorgarten,
- im Hof (KW 2)
- 1:1-Situationen von Mitarbeitenden und Kindern
 - konkrete pädagogische Angebote (lesen, basteln, malen...)
- Bringsituationen
 - Übernahme eines Kindes gegen seinen Willen, da die Eltern auf die Arbeit müssen
- Essenssituationen
- Überlastung/Stress durch Personalmangel
- Schwimmbadbesuche
- Erste Hilfe-Situationen
- Abschlussfahrten/Freizeiten und KW-Übernachtung
- Situationen, in denen Grenzen gesetzt werden
- Plantsch- und Wasserspielsituationen

Der enge Kontakt mit den Eltern und Familien der Kinder sowie familiäre und freundschaftliche Beziehungen zu diesen können Gefahrensituationen begünstigen.

Das Wohl der Kinder steht bei uns stets im Vordergrund. Alle Mitarbeitenden achten daher auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ oder „Stopp“ eines Kindes wird akzeptiert, denn Nein heißt Nein. Nur in Notsituationen (z.B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung, Unfallgefahr etc.), darf dieses übergangen werden. Um Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern zu verhindern, sind darüber hinaus folgende Regelungen von allen Mitarbeitenden zu beachten:

- Wir halten uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen alleine auf.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe. (Umarmungen, die ein Kind braucht, bekommt es. Umarmungen, die wir brauchen, versuchen wir uns von unseren Kolleg:innen zu holen.)

- **Trost und Fürsorge:** Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an, wir nehmen sie in den Arm und trösten sie, jedoch küssen wir sie nicht. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen und wie lange sie getröstet werden möchten.
- Wir zeigen den Kindern auch unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche (z.B. bei weiblichen Mitarbeitenden: Kinder dürfen nicht an meine Brust fassen).
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Wir nutzen keine Kosenamen oder Verniedlichungen der Namen. Spitznamen werden nur auf Wunsch des Kindes verwendet.
- **Wickel-, Pflege- und Umziehsituationen:**
 - Das Kind entscheidet selbst, wer es wickelt oder umzieht.
 - Wir unterstützen die Kinder dabei, sich selbstständig an-, aus- und umzuziehen.
 - Praktikant:innen, Hospitant:innen und neue Mitarbeitende lassen wir die Kinder nicht wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten.
 - Auszubildende oder Jahrespraktikant:innen in Erzieher:innenausbildung bekommen eine klare Einweisung und Anleitung in Toiletten- und Pflegesituationen.
 - Wir gestalten Wickel-, Pflege- und Umziehsituationen angenehm und begleiten sie sprachlich.
- **Schlaf- und Ruhesituationen:**
 - Wir bieten den Kindern eine ruhige und angenehme Atmosphäre an (z.B. durch eigene Schlaf- bzw. Ausruhsachen).
 - Wir lassen die Kinder entscheiden, ob sie sitzen oder sich hinlegen möchten.
 - Wir respektieren das Bedürfnis nach Ausruhen oder Schlafen, d.h. wir halten die Kinder nicht wach und wecken sie nur in Ausnahmesituationen.
 - Wir halten Kinder nicht fest bzw. fixieren sie nicht.

- Wir achten darauf, dass die Kinder in Schlaf- bzw. Ausrusituationen nicht mit Praktikant:innen, Hospitant:innen oder neuen Mitarbeitenden alleine sind.
- Essenssituationen
 - Wir regen die Kinder zum Probieren an, zwingen sie jedoch nicht zum Essen oder Trinken. Ein Probieren ist ein Kann und kein Muss.
 - Es wird niemand zum Aufessen gezwungen. Wir unterstützen die Kinder dabei, den eigenen Hunger einzuschätzen, indem sie sich selbst nehmen oder wir sie fragen, wie groß die Portion sein soll.

6.2.2 Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern/Dritten

- Bring- und Abholsituation
 - Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zu den Räumlichkeiten der Gruppen und dem Außengelände
- Eltern, Dritte als auch Unbefugte können sich Zutritt zu den Räumen der Gruppen verschaffen, da die Türen während des Betriebes nicht verschlossen sind (Ausnahme KW 2: hier können Dritte die Räume nur betreten, wenn sie von Mitarbeitenden hereingelassen werden, da die Tür von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden kann).
- Ausflüge
 - Begegnungen mit Dritten (z.B. in Parks, auf Spielplätzen, im Wald, auf dem Weg zum Ausflugsziel)
- Situationen im Außengelände
 - Kontakte am Tor zwischen Hof und Straße
 - Kontakte auf dem Hof der Knabenschule, da dieser frei zugänglich ist und auch von Besucher:innen des Kulturzentrums genutzt wird
 - Kontakte am Zaun des Vorgartens
- Besuch/Eintritt von:
 - Eltern, Geschwistern, sonstigen Familienangehörigen, abholberechtigten Personen und Freund:innen
 - Mitarbeitenden der Bessunger Knabenschule (u.a. bei Reparaturen)

- Handwerker:innen
- Praktikant:innen und Hospitant:innen
- Lehrer:innen von Auszubildenden und Praktikant:innen
- Personen/Mitarbeitende von externen Projekten (z.B. „Zahnfee“, Schwimmprojekt)

Um Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern bzw. zwischen Kindern und Dritten zu verhindern, gelten folgende Regeln:

- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten geben zu Beginn an, welche Personen abholberechtigt sind. Dies wird schriftlich in einem Dokument festgehalten, das beim Vertragstermin ausgehändigt wird. Zudem wird dem Dokument eine Kopie des Personalausweises jeder abholberechtigten Person angehängt. Das Kind darf nur von den Eltern/Sorgeberechtigten und den aufgeführten Personen abgeholt und mitgenommen werden.⁴
- Die Eltern/Sorgeberechtigten teilen den Erzieher:innen morgens beim Bringen mit, falls das Kind nicht von ihnen, sondern von einer anderen abholberechtigten Person abgeholt wird.
- Besucher:innen in den Gruppen (z. B. Hospitant:innen, Vertretungen usw.) werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt und befinden sich nie alleine mit Kindern in einem Raum.
- Wir sprechen unbekannte Personen in den Gruppenräumen an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker:innen) nicht unbeaufsichtigt in den Gruppenräumen aufhalten.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt in einsehbaren Bereichen des Hauses (z. B. Eingangsbereich) auf.
- Wenn im Außengelände Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung oder Unterwäsche (Krabbelstube: Schwimmwindeln).
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.

⁴Die Liste der Personen kann von den Eltern im Laufe der Jahre ergänzt und geändert werden.

6.2.3 Gefahrensituationen zwischen Kindern

- Konflikt- und Streitsituationen
- Toiletten-/Badsituationen
 - wenn Kinder alleine/zu zweit/in einer Gruppe ohne Erwachsene im Bad sind
 - wenn Kinder zu zweit in die Toilettenkabine gehen
- Bereiche, in denen Kinder i.d.R. unter sich sind (ohne Erwachsene)
 - Hochebene (KW 1 und SH 1)
 - Häuschen (KW 1)
 - Puppenecke (KW 2)
 - Dinoecke (KW 2)
 - Höhle/Hochebene (SH 2)
- Spielsituationen
 - Verstecken unter Decken, in Höhlen, Büschen, unter Tischen und Stühlen
 - Ausüben von psychischem Druck auf andere Kinder („Du bist nicht mehr mein:e Freund:in“, „Dich lade ich nicht zu meinem Geburtstag ein“, „Du darfst mich nicht besuchen“)
 - spielerische Kämpfe

Selbstverständlich gibt es auch für die Kinder klare Regeln für den Umgang miteinander. Die wichtigsten zwei Regeln sind hierbei: „Nein heißt Nein!“ und „Stopp heißt Stopp!“. Nicht nur lernen die Kinder hierdurch die Grenzen anderer zu akzeptieren. Auch stärkt es sie darin, ihre eigenen Grenzen deutlich zu machen und für diese einzustehen.

Gemäß unserem Grundsatz „Streiten will gelernt sein“ unterstützen wir die Kinder dabei, Konflikte selbstständig und gewaltfrei zu lösen.

Doktorspiele, die von generellem Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, lassen wir zu. Wir beobachten und begleiten diese und greifen im Falle einer Grenzüberschreitung ein. Auch hier ist das oberste Gebot: „Nein heißt Nein und Stopp heißt Stopp!“

7. Verhaltensampel

7.1 Fachlich korrektes Verhalten

Fachlich korrektes Verhalten ist in unserer täglichen Arbeit erlaubt, wünschenswert und pädagogisch begründet. Dennoch muss es den Kindern nicht immer gefallen. Um ihnen die Regeln und das damit verbundene Handeln der Pädagog:innen verständlicher und nachvollziehbarer zu machen, nehmen wir uns immer wieder die Zeit, um die Regeln mit den Kindern zu besprechen oder auch Handlungsweisen zu erklären. Denn die Kinder haben das Recht darauf, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

Zu fachlich korrektem Verhalten zählt u.a. folgendes:

- eine positive Grundhaltung
- ein positives Menschenbild
- Grundwerte wie Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Gerechtigkeit, Selbstreflexion, Fairness, Unvoreingenommenheit und auch Begeisterungsfähigkeit
- Achtsamkeit
- Empathie
- ein faires, gerechtes Miteinander
- den Kindern auf Augenhöhe begegnen
- aktives, aufmerksames Zuhören
- sensibles Nachfragen
- ein verlässlicher Bindungsaufbau
- die Vorgabe klarer, sicherer Strukturen
- die Absprache und Einhaltung von Regeln
- angemessen Grenzen setzen und einhalten
- Grenzen akzeptieren
- Grenzen und Regeln besprechen und verständlich machen
- die Intimsphäre der Kinder akzeptieren, wahren und schützen
- eine liebevoll-konsequente Haltung
- ein natürlicher, herzlicher Umgang

- liebevolle, dem Kind zugewandte Begleitung
- den Kindern Zeit geben
- sich Zeit für die Kinder nehmen
- gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten etc.
- emotionale Nähe (hierbei die professionelle Distanz wahren und reflektieren)
- verständnisvoll sein
- Gefühlen Raum geben
- Trauer zulassen
- Trost geben (z.B. in den Arm nehmen, wenn es gewünscht ist)
- angemessen Lob aussprechen
- wertfreie Beobachtung
- die Pflege einer offenen Kommunikationskultur
- eine fehlerfreundliche Kultur, die Fehler zulässt und so erfahrungsorientiertes Lernen möglich macht
- altersgerechte Hilfestellung und Unterstützung geben (wenn dies gewünscht ist)
- Impulse geben
- individuelle Lernwege ermöglichen
- Kinder befähigen, Konflikte und Auseinandersetzungen eigenständig und konstruktiv zu lösen („Streiten will gelernt sein“)
- Kindern Freiräume schaffen
- Kinder beteiligen
- verlässliche Strukturen schaffen und halten
- ressourcenorientiertes Arbeiten

7.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen passieren meist unabsichtlich und oftmals unbewusst. Es handelt sich hierbei um Verhaltensweisen, die pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich sind, im Alltag und der Praxis aber passieren können. Die folgenden Verhaltensweisen sind in unserer täglichen Arbeit daher nicht erwünscht und sollten möglichst

nicht vorkommen. Kommt es doch mal dazu, ist dies den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen und im Anschluss im Team zu besprechen, zu reflektieren und zu klären. Auch mit dem betroffenen Kind sollte die Situation besprochen und geklärt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Meldung nach §47 SGB VIII zu machen.

- Anschmauen
- Auslachen/Schadenfreude
- negative Seiten eines Kindes hervorheben
- abwertender, verbaler Vergleich zwischen Kindern
- nicht ausreden lassen
- Ausschluss von Aktivitäten
- Über-/Unterforderung
- Überbehütung
- Ablehnung
- Bevorzugung
- Missachtung der Privats- und Intimsphäre (z.B. ungefragt an der Windel riechen)
- Missachtung des kindlichen Willens (z.B. bedrängendes Überreden)
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- sich nicht an Regeln und Verabredungen halten
- Regeln willkürlich ändern
- Regellosigkeit
- lügen
- autoritäres Verhalten der Erwachsenen
- Wut an Kindern auslassen
- bewusstes Wegschauen
- Stigmatisieren

7.3 Grenzübertritte

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind Grenzübertritte immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es handelt sich hiermit um Verhaltensweisen, die in unserer täglichen Arbeit untersagt und verboten sind und rechtliche Konsequenzen haben (Meldung nach §47 SGB VIII). Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind im Falle eines Grenzübertritts unverzüglich zu informieren. Außerdem ist eine zeitnahe Intervention wichtig. Denn so kann auch eine Wiederholung verhindert werden.

Grenzübertritte sind u.a. folgende:

- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis...)
- bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (z.B. bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen)
- körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen
- kindliche Bedürfnisse ignorieren
- verbalen Dialog verweigern
- vorführen/bloßstellen, demütigen und beschämen
- diskriminieren
- ausschließen
- beleidigen
- abwertend über Kinder oder Familien reden
- ignorieren
- bewusste Überforderung
- Kindern Angst machen
- bedrohen
- erpressen
- Zwang ausüben
- jede Form körperlicher und seelischer Gewalt, u.a.
 - unbegründet festhalten

- einsperren
- zum Essen zwingen
- verbrühen
- unterkühlen
- schlagen
- kneifen
- zerren, schubsen, schütteln
- treten
- anspucken
- ein Kind ohne dessen Einwilligung oder gegen dessen Willen streichen, liebkosen
- Kinder küssen
- körperliche Nähe erzwingen (z.B. ein Kind ungefragt auf den Schoß nehmen und nicht wieder runter lassen)
- ein Kind ohne Notwendigkeit im Intimbereich berühren
- sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/Berührungen sexuell stimulieren
- ein Kind sexuell stimulieren
- sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren

8. Umgang mit kranken Kindern

Ein Tag in der Krabbelstube, dem Kindergarten oder in Schule und Hort ist für die Kinder wie ein voller Arbeitstag für uns Erwachsene. Daher appellieren wir immer wieder an die Eltern, angeschlagene und kranke Kinder zu Hause zu lassen und sie erst wieder in die Einrichtung zu bringen, wenn sie vollständig gesund sind. Denn neben dem Zustand und Wohlbefinden des betroffenen Kindes müssen wir auch die gesamte Gruppe im Blick haben und möchten hier das Infektionsrisiko so gering wie möglich halten. Es kommt hierbei nicht nur auf die Art

des Schnupfens etc. an, sondern auch auf den Allgemeinzustand des Kindes. Denn ein Tag bei uns ist für die Kinder viel anstrengender als zu Hause.

Entwickeln Kinder im Laufe des Tages Krankheitssymptome oder sind allgemein nicht fit, informieren wir die Eltern und bitten sie, das Kind abzuholen. Auch hier betrachten wir nicht nur Krankheitssymptome sondern den Allgemeinzustand des Kindes.

Außerdem gelten folgende Regeln:

Bei Fieber (ab 38°C) bleiben die Kinder zu Hause und dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden fieberfrei (Normaltemperatur) sind.

Bei Erkältungen können Kinder wieder kommen, wenn sie frei von starkem Schnupfen, Husten und Heiserkeit sind.

Bei Magen-Darm-Erkrankungen müssen die Kinder 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie wieder in die Gruppe kommen können.

Beim Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten informieren wir unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt.

9. Prävention

Unser Ziel ist es, nicht erst dann einzugreifen, wenn ein Kind möglichen Gefahren ausgesetzt ist. Daher handeln wir bereits präventiv, indem wir:

- bei Einstellung sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII) einfordern.⁵ Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert,
- das Thema Kinderschutz in Einstellungs- und Probezeitgesprächen benennen und besprechen,
- einen Verhaltenskodex (siehe Anlage 1 S. 45) von allen Mitarbeitenden sowie Praktikant:innen (bei Praktika länger als 2 Monate) unterzeichnen lassen,

⁵ Das betrifft neben allen pädagogischen Mitarbeitenden auch Praktikant:innen, die mit den Kindern arbeiten, bei Praktika länger als 2 Monate.

- eine Betriebserlaubnis haben,
- alle jährlichen Meldungen nach §47 SGB VIII an das Jugendamt ausführen (in Form eines Verwendungsnachweises),⁶
- besondere Vorkommnisse nach §47 SGB VIII⁷ unverzüglich dem Jugendamt, bzw. meldepflichtige Krankheiten (aufgrund eines hohen Infektionsrisikos) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt melden,
- das Konzept regelmäßig mit dem gesamten Team reflektieren - auch auf die verschiedenen Altersstufen bezogen,
- unser Kinder- und Gewaltschutzkonzept sowie die darin erläuterten Abläufe regelmäßig mit dem gesamten Team besprechen, auffrischen und gegebenenfalls überarbeiten,
- regelmäßig das gesamte Team zum Thema Kinderschutz schulen und ihnen dadurch ein Wissen zu den verschiedenen Formen von Gewalt und ihren Auswirkungen, sowie den verschiedenen Täterstrategien verschaffen.

9.1 Personalmanagement

Alle pädagogischen Mitarbeitenden und Praktikant:innen (bei Praktika länger als 2 Monate), die mit den Kindern arbeiten, haben vor ihrem ersten Arbeitstag und anschließend alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII) vorzulegen.

⁶ Zu den jährlichen Meldungen gehört die Zahl der belegten Plätze. Zudem das Alter der Kinder sowie vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit dieser.

⁷ Hierunter fallen u.a.

- Änderungen der Konzeption,
- die bevorstehende Schließung der Einrichtungen,
- Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können
- durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch Mitarbeitende verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Gefährdungen und Schädigungen unter den Kindern
- Katastrophenähnliche Ereignisse (z.B. Feuer, Hochwasser, Sturmschäden)
- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Entwicklungen im Zusammenhang mit strukturellen und Personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können (z.B. erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst, wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a-25d HKJGB)

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Neue Mitarbeitende sowie Praktikant:innen (bei Praktika länger als 2 Monate) weisen wir auf das Schutzkonzept hin und lassen sie unseren Verhaltenskodex unterzeichnen.

Praktikant:innen, FSJ-Kräfte sowie Aushilfen ohne Fachkraftstatus dürfen sich nicht alleine mit Kindern in einem Raum aufhalten. Generell gibt es selten Situationen, in denen sich eine Fachkraft alleine mit Kindern in einem Raum aufhält.

9.2 Partizipation

9.2.1 ...der Kinder

Unter anderem im Sinne von Art. 12 und Art. 13 der UN-Kinderrechte verstehen wir unter Partizipation zum einen das Recht eines jeden Kindes, gehört zu werden, in allem was es selbst betrifft. Des Weiteren verstehen wir darunter die Möglichkeit und das Recht zu haben, sich aktiv beteiligen, mitreden und mitgestalten zu können bzw. sich dafür zu entscheiden, dies nicht zu tun. Durch Partizipation lernen Kinder sich einzubringen oder dies aktiv zu unterlassen, die eigene Meinung zu vertreten aber auch andere Meinungen zu akzeptieren und zu respektieren. Sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und selbstständig zu werden.

Dies ermöglichen wir, indem wir jedem einzelnen Kind gegenüber offen und aufmerksam sind und seine Meinung respektieren. Hierdurch erfahren die Kinder Aufmerksamkeit und werden gehört. Wir erkennen jede Meinung als gleichwertig und wichtig an. Dieses Verständnis tragen wir auch an die Kinder weiter. Entsprechend ihrem Entwicklungsstand werden die Kinder dazu angeregt, ihren Lebensalltag bewusst und gezielt mitzugestalten. Ihnen werden Möglichkeiten zur Gestaltung der eigenen Aktivitäten eingeräumt und eigene Verantwortungsbereiche übertragen. Diese Verantwortung kann von der eigenen Garderobe bis hin zur Verantwortlichkeit für Projekte reichen.

Auf dieser Grundlage von Respekt und Anerkennung lernen sie, ihre Gefühle, Bedürfnisse, Vorstellungen, Wünsche und Ideen in einer Gruppe zu äußern, zu begründen, zu vertreten, gemeinsam zu diskutieren und eigene Lösungswege zu finden. Sie lernen zudem, die Sichtweisen, Bedürfnisse und Vorstellungen etc. anderer wahrzunehmen, anzuerkennen und zu

respektieren. Zwischenmenschliche Konflikte werden über faire Auseinandersetzungen ausgetragen und Kompromisse gefunden.

Dieser aktive und demokratische Prozess findet zum Wohle des einzelnen Kindes als auch zu dem der gesamten Gruppe statt. Die Bereiche und die Art und Weise, in denen die Kinder mitsprechen, mitbestimmen und mitgestalten können, sind abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder sowie den Tagesabläufen und den Rahmenbedingungen der Gruppen. Wie Partizipation in den einzelnen Altersgruppen gelebt wird und welche Schwerpunkte die einzelnen Gruppen hierbei setzen, ist den jeweiligen Gruppenkonzeptionen zu entnehmen.

9.2.2 ...des Teams

Auch das Team hat die Möglichkeit zu partizipieren. So ist es u.a. Teil der konzeptionellen Arbeit, wird bei der Planung von Festen, Betriebsausflügen, Umgestaltungen etc. mit eingebunden, und hat immer die Möglichkeit, Ideen und Wünsche an die Leitung zu tragen. Die Kleinteams gestalten zudem den Alltag, die Abläufe, Regeln und konzeptionelle Besonderheiten ihrer Gruppe selbst.

Die Mitarbeitendenvertretung repräsentiert zudem die Seite des Teams in Vorstandssitzungen und hat so die Möglichkeit die Teamseite in Entscheidungen des Vorstands miteinzubringen. Auch können sich Mitarbeitende zur Vorstandswahl aufstellen lassen und haben so die Möglichkeit, als Vorstandsmitglied aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken.

9.2.3 ...der Eltern

Neben den Kindern und dem Team haben auch die Eltern die Möglichkeit, sich einzubringen. Durch verschiedene Ämter beteiligen sich die Eltern in den Gruppen. Auch bei Festen, Umbauten etc. werden sie immer wieder miteingebunden und können hier auch ihre Ideen mitbringen.

Als Gruppensprecher:innen vertreten sie ihre Gruppe in Gruppenbeiratssitzungen, sind bei Bewerbungsgesprächen dabei und stellen die Schnittstelle zwischen Kleinteam und Eltern (und ggf. Leitung) dar.

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Als Vereinsmitglied können sie über verschiedene Entscheidungen des Vereins abstimmen und bei Mitgliederversammlungen ihre Gedanken, Sorgen, Fragen und Ideen kundtun.

Zu guter Letzt haben sie auch die Möglichkeit sich als Vorstandsmitglied aktiv am Geschehen des Vereins zu beteiligen.

9.3 Beschwerdemanagement

Beschwerden, Streitigkeiten, Uneinigkeiten, Meinungsverschiedenheiten etc. sind unangenehm, gehören aber zum Leben dazu. Sie sollten nicht ignoriert und zur Seite geschoben, sondern gehört, angegangen und geklärt werden. Unter Beschwerde verstehen wir die Möglichkeit, Unzufriedenheiten auszudrücken und mitzuteilen. Beschwerden sind somit ein Ausdruck von nicht erfüllten Erwartungen und ein Hinweis darauf, dass etwas besser sein könnte. Auch wenn Beschwerden kein einfaches Thema sind, haben wir als Verein im Rahmen einer Professionalisierung gelernt, Beschwerden als Anregung und Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu verstehen.

Wir pflegen eine fehlerfreundliche Kultur und einen wertschätzenden Umgang mit allen Beteiligten (Kinder, Eltern, Familien, Mitarbeitende). Daher haben bei uns alle das Recht sich zu beschweren, egal ob Kinder oder Erwachsene, Mitarbeitende oder Elternteile. Wir nehmen jede Beschwerde ernst, denn auch diese sind ein Teil unserer Beteiligungsstrategie. Uns ist es wichtig, eine gute Konfliktkultur zu schaffen, zu wahren und dadurch zudem das gemeinsame Miteinander zu stärken.

9.3.1 ...der Kinder

Bei uns werden Kinder von 1 Jahr bis zum Ende ihrer Grundschulzeit betreut. Die Fähigkeiten, Anliegen, Unzufriedenheiten oder Beschwerden auszudrücken und mitzuteilen sind daher sehr verschieden. Um Beschwerden von Kindern wahrzunehmen, bedarf es einer guten Beobachtungsgabe und ein sensibles und empathisches Vorgehen der Dachkräfte. Denn insbesondere bei den jüngeren Kindern werden Beschwerden nicht immer nur sprachlich geäu-

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

ßert. Deshalb muss auch genau auf die Körpersprache und Mimik der Kinder geachtet werden. Durch einen feinfühligem und responsiven Umgang mit den Kindern lassen sich Beschwerden jedoch erkennen und können dann gemeinsam angegangen werden. In den Gruppenkonzeptionen wird nochmal darauf eingegangen, wie in den verschiedenen Altersstufen mit Beschwerden von Seiten der Kinder umgegangen wird und welche Möglichkeiten die sie hierzu haben. Insgesamt ist es uns jedoch wichtig, dass die Kinder sich und ihre Belange jederzeit ernst genommen fühlen. (Genauer zum Beschwerdeverfahren von Kindern ist den Gruppenkonzeptionen zu entnehmen.)

9.3.2 ...der Erwachsenen (Team, Eltern, andere)

Das Beschwerdeverfahren in unserem Verein verläuft nach einem 4-Stufen-Modell. Dieses unterscheidet sich etwas für Elternteile und Mitarbeitende, da es für Anliegen der Letzteren noch die Mitarbeitendenvertretung gibt, an die diese sich wenden können.

Wie dieses 4-Stufen-Modell aufgebaut ist und abläuft ist unserer Konzeption zu entnehmen (siehe Rahmenkonzeption, 2.5 Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten).

10. Intervention - Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sobald der Verdacht aufkommt, es könnte etwas nicht in Ordnung sein, beginnt unser Kinderschutz-Verfahren. Dieses wird im Folgenden dargestellt und erläutert, und orientiert sich an dem Verfahren der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.⁸

10.1 Bei Gefährdungen außerhalb der Einrichtung (§8a SGB VIII)

Schritt 1: Dokumentation

Da alles, was ab dem ersten Verdachtsmoment geschieht und zum "Fall" gehört für den weiteren Verlauf relevant und hilfreich sein kann, werden unsere Mitarbeitenden dazu angehalten, ab diesem Moment alles schriftlich und datenschutzrechtlich korrekt festzuhalten und

⁸ BAGE e. V. (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung (3. überarb. Aufl.).

zu dokumentieren. Die Dinge, Beobachtungen und Geschehnisse schriftlich festzuhalten ist wichtig, da sich niemand alle Einzelheiten merken kann, diese aber für den weiteren Verlauf bedeutend sein können. Zudem stellt die Dokumentation die Grundlage für das gesamte Verfahren sowie eventuelle Nachfragen durch externe Institutionen (z.B. das Jugendamt, die Polizei, das Familiengericht) dar. Daher sollte alles möglichst konkret beschrieben werden. Je besser dokumentiert wird, desto hilfreicher für das Verfahren und dessen Verlauf. Darüber hinaus dient die Dokumentation auch als Nachweis, dass dem gesetzlichen Schutzauftrag nachgekommen wurde.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes,
- direkte und indirekte Äußerungen des Kindes,
- sichtbare körperliche Anzeichen und Verletzungen,
- das Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, mit den eigenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder mit anderen Erwachsenen,
- andere Auffälligkeiten,
- Aussagen und Äußerungen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten,
- andere Anhaltspunkte und Beobachtungen,
- andere Informationen und Fakten,
- das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft⁹ (Team/Leitung),
- Gespräche (auch telefonisch), Text-Nachrichten (z.B. SMS oder über andere Messenger) und Mails,
- Maßnahmen

Im weiteren Verlauf soll die Dokumentation von der zuständigen Fachkraft in Rücksprache mit der Leitung erstellt werden. Denn das Dokumentieren von Beobachtungen, Ereignissen, Verfahrensschritten etc. hört mit Schritt 2 nicht auf, sondern wird so lange fortgeführt, bis sich der Verdacht auflöst oder der Fall (inklusive der bis dahin bestehenden Dokumentation) an das Jugendamt abgegeben wird. Aber selbst in solchen Fällen, sollten weitere Vorkommnisse und Beobachtungen weiterhin dokumentiert werden.

⁹ Die "fallführende Fachkraft" begleitet den Fall und fungiert als Ansprechpartner:in. Sie wird vom Team benannt. (Siehe: Schritt 3: Austausch mit dem Team, kollegiale Beratung, S. 32)

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Wichtig ist, dass die Dokumentation fachlich geschieht. Hypothesen, Annahmen und Interpretationen sollen als solche benannt und gekennzeichnet werden.

Aufgrund des Datenschutzes ist die Dokumentation in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren, wo sie nicht von unbefugten Dritten eingesehen werden kann. Ist dies in den Räumen der Gruppe so nicht möglich, kann sie im Büro der Leitung aufbewahrt werden.

Schritt 2: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden

Alle wahrgenommenen Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen sind Grundlage für die Überprüfung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Um rechtlich weiter vorgehen zu können reichen vage, unkonkrete Anhaltspunkte, erste Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen nicht aus. Stattdessen braucht es sogenannte "gewichtige Anhaltspunkte". Auch hierbei handelt es sich wieder um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Gewichtige Anhaltspunkte ergeben sich aus der Betrachtung und Prüfung von Beobachtungen, Äußerungen, Verhaltensweisen, Fakten etc. Der Einzelfall muss immer für sich betrachtet werden. Denn nicht nur hängt die Schutzbedürftigkeit eines Kindes von Alter, Entwicklungsstand und aktuellem Gesundheitsstand ab. Auch die Ressourcen und Schutz- oder Risikofaktoren sind von Familie zu Familie verschieden. Dementsprechend sind Beobachtungen und Gefährdungen von Fall zu Fall verschieden einzuschätzen und einzuordnen. So sind z.B. blaue Flecken bei einem Säugling anders einzuschätzen als bei einem Schulkind. Auch Aussagen wie "gestern Nachmittag war ich alleine zu Hause" sind bei einem Kindergartenkind anders zu werten als bei einem 10-Jährigen. Erst ein gegeneinander Abwägen aller Punkte führt zu einem Gesamtbild und damit zu gewichtigen Anhaltspunkten.

Schritt 3: Austausch mit dem Team, kollegiale Beratung

Werden Beobachtungen gemacht und der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung taucht auf, erfolgt neben der Dokumentation zeitnah ein Austausch mit dem Kleinteam. Hierbei werden die eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten gemeinsam überprüft. Auch werden die

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Kolleg:innen dazu angehalten, das betreffende Kind mit im Blick zu halten und eigene Beobachtungen zu machen. Zudem wird in diesem Gespräch eine "fallführende Fachkraft" benannt, die den Fall begleiten wird und als Ansprechpartner:in fungiert.

Zusätzlich zum Austausch im Kleinteam, kann eine kollegiale Beratung mit einer/einem oder mehreren Mitarbeitenden des Gesamtteams stattfinden. So können Beobachtungen, Wahrnehmungen und Unsicherheiten nochmal mit Kolleg:innen betrachtet und überprüft werden, die andere Erfahrungen mitbringen und durch größere Distanz zur betroffenen Familie einen anderen Blick auf die Situation haben.

Je nach Situation, kann es sinnvoll und hilfreich sein, die Eltern bereits zu diesem Zeitpunkt anzusprechen. Dies kann einen besseren Einblick in die Situation und die Kooperationsbereitschaft der Eltern verschaffen.

Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, sind die Eltern keinesfalls vorschnell davon zu informieren! In einem solchen Fall wird unbedingt eine externe Beratung hinzugezogen (insofern erfahrene Fachkraft/Jugendamt/Sozialdienst). (Siehe 10.3 Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch S. 42)

Schritt 4: Hinzuziehen der Leitung

Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Laufe des Gesprächs mit dem Team nicht ausgeschlossen werden können oder sich die Anhaltspunkte für diesen verhärten, ist unmittelbar die Leitung zu kontaktieren. Diese wird in einem Gespräch über die Beobachtungen, Wahrnehmungen und den aktuellen Stand informiert und ist anschließend dafür zuständig, dass Schritt 5 eingeleitet wird.

Auch setzt die Leitung den Vorstand über das Geschehen und die anschließenden Schritte in Kenntnis.

Bei den folgenden Schritten kann die Leitung hinzugezogen werden, sollte dies für den jeweiligen Fall sinnvoll sein oder sich die "fallführende Fachkraft" diese Unterstützung wünschen.

Schritt 5: Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft

Seit der Einführung des §8a SGB VIII ist es verpflichtend eine insofern erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, wenn in einer Kinder- und Jugendeinrichtung der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen bleiben oder sich verhärten, kontaktiert die Leitung unverzüglich eine insofern erfahrene Fachkraft.

Die insofern erfahrende Fachkraft hat eine beratende Rolle und unterstützt und begleitet den Prozess. Die Verantwortung des Falls bleibt weiterhin bei der "fallführenden Fachkraft" sowie der Leitung der Einrichtung. So kann diese bei Diskrepanzen auch gegen den Rat der insofern erfahrenen Fachkraft handeln. Allerdings sollte die Entscheidung immer dokumentiert und fachlich begründet werden.

Schritt 6: Gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung mit insofern erfahrener Fachkraft

Die insofern erfahrene Fachkraft steht der "fallführenden Fachkraft" beratend und unterstützend zur Seite. Gemeinsam definieren sie das Problem und nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor. Hierfür werden alle Anhaltspunkte für eine Gefährdung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet. Dabei werden auch die vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie mit berücksichtigt.

Besteht akute Gefahr für das Leib und Leben des Kindes, wird eruiert, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Anschließend oder auch wenn keine akute Gefahr besteht, wird überlegt, wie weiter vorgegangen wird. Hat der Verein eigene Ressourcen, die er zur Verfügung stellen kann, um der Gefährdung entgegenzuwirken? Oder müssen andere, externe Hilfsangebote von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Anspruch genommen werden? Falls ja, werden diese rausgesucht, um sie den Eltern zu vermitteln.

Schritt 7: Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten und gemeinsam Hilfeplan/Vereinbarungen/Verabredungen entwickeln

In diesem Gespräch geht es erstmal darum herauszufinden, ob und inwiefern den Eltern oder Sorgeberechtigten die Problemlage bewusst ist, ob ihre Einschätzung des Problems mit der der Fachkräfte übereinstimmt und wie kooperationsbereit sie sind.

Gemeinsam mit den Eltern werden mögliche Entlastungen gesucht und formuliert. Auch nach evtl. vorhandenen Ressourcen und Potenzialen (z.B. Verwandte, Freunde, andere Eltern der Gruppe/des Vereins, andere Unterstützungsmöglichkeiten u.U. auch durch den Verein) wird geschaut. Daraufhin wird gemeinsam ein Hilfeplan entwickelt. Hierin werden interne oder auch externe Beratungsangebote, Handlungsveränderungen und Folgetreffen vereinbart und festgehalten.

Bevor das Jugendamt oder andere externe Organisationen kontaktiert werden, müssen die Eltern immer darüber in Kenntnis gesetzt werden. Sollten die Fachkräfte jedoch befürchten, dass die Eltern/Sorgeberechtigten in den Gesprächen gewalttätig werden, kann das Jugendamt auch kontaktiert werden, ohne die Eltern vorher zu informieren.

Schritt 8: Überprüfung Einhaltung der Vereinbarungen/Empfehlungen

Folgetreffen mit den Eltern werden im Hilfeplan direkt vereinbart und mit eingeplant. In diesen überprüft die "fallführende Fachkraft" den Kooperationswillen und auch die Kooperationsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten. Haben sie die Vereinbarungen eingehalten? Ist ein Bemühen zu erkennen? Z.B. indem Veränderungen stattgefunden haben. Geht es dem Kind besser?

Sollte dies der Fall sein, bleibt die "fallführende Fachkraft" weiter im Beratungsprozess mit den Eltern/Sorgeberechtigten und bespricht evtl. Auflagen oder Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes und begleitet die Umsetzung dieser.

Sollten der Kooperationswille und/oder die Kooperationsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten nicht ausreichend vorhanden sein, geht es weiter mit Schritt 9.

Schritt 9: Ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft und/oder -fähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten, kommt es zu einer erneuten Gefährdungseinschätzung. Hierzu wird ein weiterer Termin mit der insofern erfahrenen Fachkraft vereinbart. Aus diesem Gespräch ergeben sich dann die weiteren Schritte.

Schritt 10: Ggf. Vorbereitung der Übergabe des Falls an das Jugendamt

Ist keinerlei Entwicklung zu erkennen oder gelingt die Kooperation mit den Eltern überhaupt nicht, wird eine Übergabe des Falls an das Jugendamt vorbereitet.

Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt schriftlich. Hierfür werden die Mitteilungsformulare (siehe Anlagen) ausgefüllt. Auch die Dokumentationen der Fall- und Elterngespräche werden kopiert.

Schritt 11: Übergabe des Falls an das Jugendamt - Eltern unbedingt informieren!

Sollte es zu einer Übergabe an das Jugendamt kommen sind die Eltern vorher bzw. zeitgleich darüber zu informieren. Da das Kind i.d.R. weiterhin in der Gruppe und dem Verein bleibt und die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern/Sorgeberechtigten somit bestehen bleibt, ist es wichtig, das weitere Vorgehen so transparent wie möglich zu gestalten um das Vertrauen der Eltern zu wahren.

Die "fallführende Fachkraft" vergewissert sich nochmals telefonisch darüber, dass die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Person/Abteilung im Jugendamt angekommen sind.

Ist der Fall an das Jugendamt übergeben, liegt die Verantwortung bei diesem. Nichtsdestotrotz bleibt der Auftrag, das Kind zu fördern und zu unterstützen bei unseren Fachkräften bestehen. Weitere Beobachtungen können und sollten dokumentiert und ggf. dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Bei akuter Gefährdung ist das Jugendamt, unabhängig vom Verfahrensschritt, direkt einzuschalten.

10.2 Bei Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (§47 SGB VIII) - durch Mitarbeitende

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gilt folgendes Verfahren:¹⁰

Schritt 1: Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Kommen erste Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin auf, heißt es erstmal Ruhe bewahren!

Schritt 2: Dokumentation

Wie auch im Verfahren im Verdacht von Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen, ist eine gute Dokumentation wichtig. Daher sind alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen ab dem ersten Verdachtsmoment zu dokumentieren.

Eine sorgfältige und sachliche Dokumentation ist auch deshalb wichtig, da ab dem ersten Verdachtsmoment auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende stets arbeitsrechtliche Maßnahmen mitzudenken sind.

Schritt 3: Informieren der Leitung

Da die Situation sowohl für die Eltern als auch die Teamkolleg:innen aufgrund persönlicher Nähe schwierig ist, sollen solche Informationen, Beobachtungen oder Hinweise an die Leitung weitergegeben werden. Sollte die Leitung persönlich involviert sein, kann auch der Weg über die Mitarbeitendenvertretung (MAV) oder direkt an den Vorstand gewählt werden.

¹⁰ Auch dieses orientiert sich an dem Verfahren der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.

BAGE e. V. (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung (3. überarb. Aufl.).

Schritt 4: Informieren des Vorstandes

Erhält die Leitung den Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, informiert sie unverzüglich den Vorstand, um mit diesem das weitere Vorgehen zu besprechen. Denn nicht die Leitung sondern der Vorstand trägt die Verantwortung für die Einleitung von Maßnahmen und arbeitsrechtlichen Schritten. Daher muss dieser über alle Abläufe immer informiert sein.

Die Verfügbarkeit des Vorstandes bzw. eines dafür ausgewählten Vorstandsmitgliedes ist in einem solchen Fall äußerst wichtig, da erste Maßnahmen sehr zeitnah (innerhalb der ersten 1-2 Tage) zu ergreifen sind. Zudem ist auch die Einhaltung von Fristen hinsichtlich möglicher notwendiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen von großer Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass ein enger Austausch mit dem Vorstand möglich ist.

Um den Austausch zu erleichtern, gibt es ein Vorstandsmitglied, das für Kinderschutzfälle verantwortlich ist. Dieses ist für die Begleitung des Falls zuständig, fungiert als Ansprechpartner:in und hält den restlichen Vorstand auf dem Laufenden. Für wichtige Entscheidungen kann er/sie den gesamten Vorstand hinzuziehen und/oder sich von ihm beraten lassen. Sollte das verantwortliche Vorstandsmitglied persönlich nicht den Fall involviert sein, wird im Vorstand eine andere fallverantwortliche Person gewählt.

Schritt 5: Erstbewertung der Hinweise

Ist der Vorstand informiert, führt dieser gemeinsam mit der Leitung eine erste Bewertung der Hinweise durch. Sie überprüfen die eingegangenen Hinweise auf ihre Plausibilität und nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor. Hierbei haben sie alle Beteiligten (Kinder, Verdachtstäter:innen, Team, Eltern und Öffentlichkeit) gleichermaßen im Blick. Es empfiehlt sich hierfür eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Erweisen sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung als nichtig, ist das Verfahren abgeschlossen.

Schritt 6: Freistellung des betroffenen Mitarbeiters/der betroffenen Mitarbeiterin und ggf. Einschaltung der Aufsichtsbehörde

Sollte eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein¹¹ oder sollten sich die Hinweise dafür verhärten, ist spätestens jetzt eine insofern erfahrene Fachkraft oder eine andere Fachberatung hinzuzuziehen. Der beschuldigte Mitarbeiter/die beschuldigte Mitarbeiterin wird unverzüglich freigestellt. Bei verhärteten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist zudem die Aufsichtsbehörde miteinzubeziehen.

Schritt 7: Vertiefte Prüfung

Ist auch nach dem Gespräch mit einer insofern erfahrenen Fachkraft oder einer anderen Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist der Fall vertieft zu prüfen. Hierbei wird ebenfalls eine externe Fachberatung mit hinzugezogen.

Es werden Einzelgespräche mit den Teamkolleg:innen geführt. Da bei einem solchen Verdacht Konflikte, Schuldgefühle und Irritationen im Team entstehen, sollte dieses auch durch Supervision begleitet werden, um diese Themen aufzuarbeiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Supervisor/die Supervisorin Erfahrung mit Teamdynamiken im Zuge von Kinderschutz hat.

Des Weiteren führen Leitung und/oder Vorstand (gemeinsam mit einer externen Fachberatung) ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten und hören dessen/deren Seite an. Nicht nur hat der Vorstand die Verantwortung für das Geschehen im und Vorgehen des Verein. Er hat auch die Fürsorgepflicht gegenüber des Verdachtstäters/der Verdachtstäterin und muss diesen/diese daher auf sein/ihr Recht auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen und Rechtsanwälte hinweisen und beraten.

Auch ein Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder findet statt.

Alle zusammengekommenen Informationen und Hinweise werden nun nochmal genau betrachtet und geprüft.

¹¹ In diesem Fall ist eine vertiefte Prüfung (siehe Schritt 7) erforderlich.

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Ob strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten sind, wird unter juristischer Beratung entschieden und gegebenenfalls durch den Vorstand getan.

Schritt 8a: Rehabilitation des/der Beschuldigten

Ergibt die vertiefte Prüfung, dass der Verdacht unbegründet oder nicht haltbar ist, haben Vorstand und ggf. Leitung die Pflicht, den verdächtigen Mitarbeiter/die verdächtige Mitarbeiterin zu rehabilitieren. Hierfür werden externe Hilfen hinzugezogen.

Schritt 8b: Zusammenfassende Bewertung und ggf. Entscheidung für weitere Maßnahmen

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist die Gefährdung unklar, entscheiden Vorstand und/oder Leitung in juristischer Begleitung über weitere Maßnahmen.

Schritt 9: Beratungsangebot für das Team

Spätestens jetzt sollte das Team ein Beratungsangebot wie z.B. Supervision in Anspruch nehmen, um durch den Prozess entstandene Spannungen, Gefühle und Dynamiken aufzuarbeiten. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die beratende Fachkraft Erfahrungen mit Teamdynamiken im Kinderschutz hat.

Schritt 10: Information aller Eltern

Zuletzt hat der Vorstand/die Leitung alle Eltern über die Gefährdung und die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Es empfiehlt sich hierfür externe Fachberatung hinzuzuziehen, um das Vertrauen der Eltern aufrechtzuhalten und die zukünftige Zusammenarbeit nicht zu erschweren oder zu gefährden. Insbesondere da die Beziehungen zu den Eltern in den Strukturen des Vereins oftmals sehr eng und verwoben sind.

Beim Umgang mit den Eltern ist die Balance zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht zu wahren. Einerseits haben die Eltern das Recht zu erfahren, dass eine Beschwerde

vorliegt und welche Maßnahmen im Zuge dessen unternommen werden. Sie haben jedoch kein Recht auf Detailinformationen oder Namen (weder des Verdachtstäters/der Verdachtstäterin noch der betroffenen Kinder).

Das hier beschriebene Verfahren bezieht sich auf den Umgang mit dem betroffenen Mitarbeiter/der betroffenen Mitarbeiterin im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Wichtig ist, dass es hierbei nicht darum geht Schuld oder Unschuld festzustellen, dies ist die Aufgabe der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Stattdessen geht es darum den aufgekommenen Verdacht auf Plausibilität zu überprüfen um letztlich zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, den beschuldigten Mitarbeiter/die beschuldigte Mitarbeiterin weiter zu beschäftigen.

Zu jedem Zeitpunkt steht das Wohl des Kindes/der Kinder und dessen Sicherstellung an erster Stelle! Im (Verdachts-)Fall von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende ist es daher neben dem eben beschriebenen Verfahren auch wichtig, mit den eventuell auftretenden Emotionen in der betroffenen Kindergruppe umzugehen. Das weitere Vorgehen in der Kindergruppe sollte unbedingt mit externer fachlicher Unterstützung überlegt werden.

Auch den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder werden Unterstützung und Informationen zu Hilfsangeboten weitergegeben. Es ist wichtig, auch diese über den kompletten Verlauf hin zu begleiten, um deren Vertrauen zum Verein aufrechtzuerhalten. Sie müssen darauf vertrauen können, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, einen Elternabend zu machen, um den Eltern den Raum zu geben, ihre Sorgen und Ängste mitzuteilen. Es ist sinnvoll, dies mit der Unterstützung externer Expert:innen zu tun (z.B. Kinderschutzbund, Pro Familia, Fachberatung).

Vorstand, Mitarbeitende und auch Eltern unterliegen der Schweigepflicht, so lange der Verdacht nicht endgültig bestätigt ist, um den betroffenen Mitarbeiter/die betroffene Mitarbeiterin vor Verleumdung und übler Nachrede etc. zu schützen.

10.3 Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, sind die Eltern keinesfalls vorschnell davon zu informieren! In einem solchen Fall wird unbedingt eine externe Beratung hinzugezogen (insofern erfahrene Fachkraft/Jugendamt/Sozialdienst).

Verhärtet sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nach dem Gespräch mit einer insofern erfahrenen Fachkraft (oder einer anderen externen Beratung), sind zunächst die Eltern/Sorgeberechtigten als Täter:innen auszuschließen. Erst wenn das sichergestellt ist, können die "fallführende Fachkraft" und ggf. die Leitung oder der Vorstand mit den Eltern/Sorgeberechtigten ins Gespräch gehen und diesen die Beobachtungen und/oder Aussagen des Kindes mitteilen. Gemeinsam wird besprochen, wie das Kind effektiv geschützt und seine psychische Belastung gemildert werden kann. Auch werden die Eltern/Sorgeberechtigten über lokale Anlaufstellen (z.B. Wildwasser, Pro Familia) informiert.

Sollten die Eltern/Sorgeberechtigten als Täter nicht ausgeschlossen werden können, bzw. eine:r dieser als Täter:in in Verdacht stehen, dürfen diese auf keinen Fall dazu angesprochen werden. Eine Konfrontation mit diesen könnte in diesem Fall den Druck auf das Kind verschärfen. Denn gewöhnlicher Weise verpflichten Täter:innen die von ihnen missbrauchten Kinder zur Geheimhaltung und drohen Strafen oder negative Konsequenzen an, wenn die Geheimhaltung gebrochen wird. Auch auf ein Gespräch mit dem nicht in Verdacht stehenden Elternteil/Sorgeberechtigten ist zu verzichten. Denn man kann davon ausgehen, dass diese:r entweder nicht in der Lage oder bereit dazu ist, das Kind ausreichend zu schützen. Das Verschweigen von sexuellem Missbrauch in der Familie ist üblich und hat verschiedenste Ursachen.

Es ist daher erforderlich in einer solchen Situation, den Sozialdienst frühzeitig hinzuzuziehen. Gemeinsam wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und das weitere Vorgehen besprochen. Der Sozialdienst entscheidet auch, ob weitere Fachstellen (z.B. Wildwasser, Pro Familia) zur Abklärung der Situation miteinbezogen werden und wann ein Gespräch mit den Eltern stattfindet, um die Beobachtungen mitzuteilen. Dieses Gespräch ist ausschließlich Aufgabe des Sozialdienstes und sollte in den Räumen des Jugendamtes stattfinden. Bevor ein solches Gespräch stattfindet, muss jedoch sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist. Unter Umständen muss dieses zuvor vom Sozialdienst in Obhut genommen werden.

10.4 Gewalt unter Kindern

Kinder kämpfen gerne und das dürfen sie bei uns auch tun. Allerdings gibt es hierfür bestimmte Regeln, die immer wieder mit den Kindern besprochen werden.

Kommt es zu Gewalt unter Kindern (z.B. in Konfliktsituationen) greifen die anwesenden Fachkräfte bei Bedarf in das Geschehen ein und unterbinden dieses. Wir möchten den bei uns betreuten Kindern zu einem guten Umgang in Konfliktsituationen verhelfen (2. Leitgedanke: Streiten will gelernt sein). Es ist daher wichtig, solche Situationen immer mit den betroffenen Kindern zu besprechen. Hierbei werden auch nochmal die grundlegenden Regeln besprochen (u.a. „Wir tun niemandem weh“, „Konflikte regeln wir mündlich“). Auch alternative Lösungsmöglichkeiten werden zusammen mit den Kindern erarbeitet. Betrifft die Situation die gesamte Gruppe oder kommt es in eine Gruppe häufiger zu Konflikten (mit Gewalt), kann dies auch mit der gesamten Gruppe besprochen werden. Auch hier werden die bestehenden Regeln noch einmal gemeinsam besprochen.

Zudem sind die pädagogischen Fachkräfte auch dazu angehalten, die Spielsituationen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder im Nachgang (bei Bedarf) vermehrt zu beobachten.

Grundlegend werden solche Konflikte zunächst gruppenintern, also zwischen den betroffenen Kindern und den anwesenden Fachkräften besprochen und geklärt. Nur bei Bedarf, u.a. bei vermehrtem Auftreten oder Heftigkeit, informieren die Fachkräfte die Eltern und gehen mit diesen ins Gespräch.

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu angehalten, stets das Wohl der Gruppe im Blick zu halten und dieses auch zu vertreten.

11. Zusammenarbeit mit externen (Fach-)Beratungsstellen, Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Wir arbeiten mit verschiedenen externen Stellen zusammen. Diese stehen uns (Mitarbeitende, Leitung, Vorstand) und den Eltern beratend zur Seite oder greifen bei Bedarf aktiv ein (Jugendamt, Polizei).

Kinder- und Gewaltschutzkonzept – Bessunger KinderWerkStadt e.V.

Zu diesen Stellen gehören u.a.:

- die Fachberatung unseres Dachverbandes DaS KinD e.V.
- die insoweit erfahrende Fachkraft (Fachberatung für Kitas bei Kindeswohlgefährdung der Stadt Darmstadt)
- das Jugendamt
- der Kinderschutzbund
- die Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V. (LAG)
- Pro Familia
- ggf. Polizei
- etc.

Zudem nehmen Team und Leitung regelmäßig an Supervision sowie Fortbildungen im Bereich Kindeswohl teil.

12. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Wir schreiben dem Thema Kinderschutz eine große Wichtigkeit zu. Damit dieses Thema nach der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes nicht wieder in den Hintergrund rückt, wird das gesamte Team jährlich nachbelehrt. Hier wird auch der Ablaufplan im Falle einer Kindeswohlgefährdung besprochen, damit dieser bei allen präsent ist. Auch werden alle Mitarbeitenden dazu angehalten, regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teilzunehmen.

Da sich alles in einem andauernden Wandel befindet, wird auch dieses Schutzkonzept, wie die Konzeption des Vereins, regelmäßig besprochen und auf seine Aktualität und Richtigkeit hin überprüft. Gibt es wichtige neue Erkenntnisse oder ähnliches, wird das Schutzkonzept entsprechend überarbeitet und aktualisiert.

Anlage

Anlage 1

Verhaltenskodex

1. Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
2. Wir sind allen (Kindern, Mitarbeitenden/Kolleg:innen, Eltern und Familienangehörigen etc.) respektvoll, wertschätzend und höflich gegenüber.
3. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dabei achten wir auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
4. Wir achten auf die individuellen Grenzen der Kinder, Mitarbeitenden/Kolleg:innen und Familien, nehmen diese ernst und respektieren sie.
5. Wir nehmen die Intimsphäre und das Schamgefühl der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
6. Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) kommen wir nach, jedoch suchen wir die Nähe zu diesem nicht aus eigenem Impuls heraus.
7. Wir nehmen Beschwerden und Hinweise von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikant:innen und anderen Personen ernst.
8. Wir sprechen uns gegenseitig im Klein- als auch Großteam auf Situationen und Verhaltensweisen an, die nicht mit diesem Verhaltenskodex im Einklang stehen.
9. Wir sind bereit, unsere Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nehmen wir an Fortbildungen, Supervisionen, Beratungen etc. teil und sind bereit für Reflexion und kollegialen Austausch.
10. Wir lassen uns auf die Zusammenarbeit mit den Teamkolleg:innen ein und sind offen für Austausch und Anregungen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus und suchen gemeinsam mit den Beteiligten nach adäquaten Lösungen.

11. Wir sind bereit dazu, Feedback anzunehmen und anderen zu geben. Rückmeldungen sollen hierbei ehrlich, konstruktiv und nicht persönlich sein. Sie werden in „Ich-Botschaften“ geäußert und dienen dazu unsere Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
12. Wir verhalten uns den Kolleg:innen und der gesamten Einrichtung gegenüber loyal. Entscheidungen von Team, Leitung, Vorstand, MV etc. tragen wir mit und vertreten diese nach außen.
13. Bestehen private Verbindungen zwischen Mitarbeitenden und Familien des Vereins achten wir darauf einen professionellen Umgang zu wahren und Arbeit von Privatem zu trennen. Rückmeldungen etc. geben wir ggf. an eine:n unbefangene:n Kolleg:in ab.
14. Das Fotografieren und Filmen der Kinder ist nur mit dem Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten, zum Zweck der Dokumentation und ausschließlich mit Medien der Bessunger KinderWerkStadt gestattet. Personenbezogene Daten und Fotos werden nicht auf privaten Endgeräten gespeichert.
15. Wir beginnen rechtzeitig unseren Arbeitstag, d.h. wir sind mindestens 5 Minuten vor dem Arbeitsbeginn in der Einrichtung, so dass man bereits umgezogen die Kinder empfängt. Auch die Gruppenräume sollen vor Eintreffen des ersten Kindes vorbereitet sein.

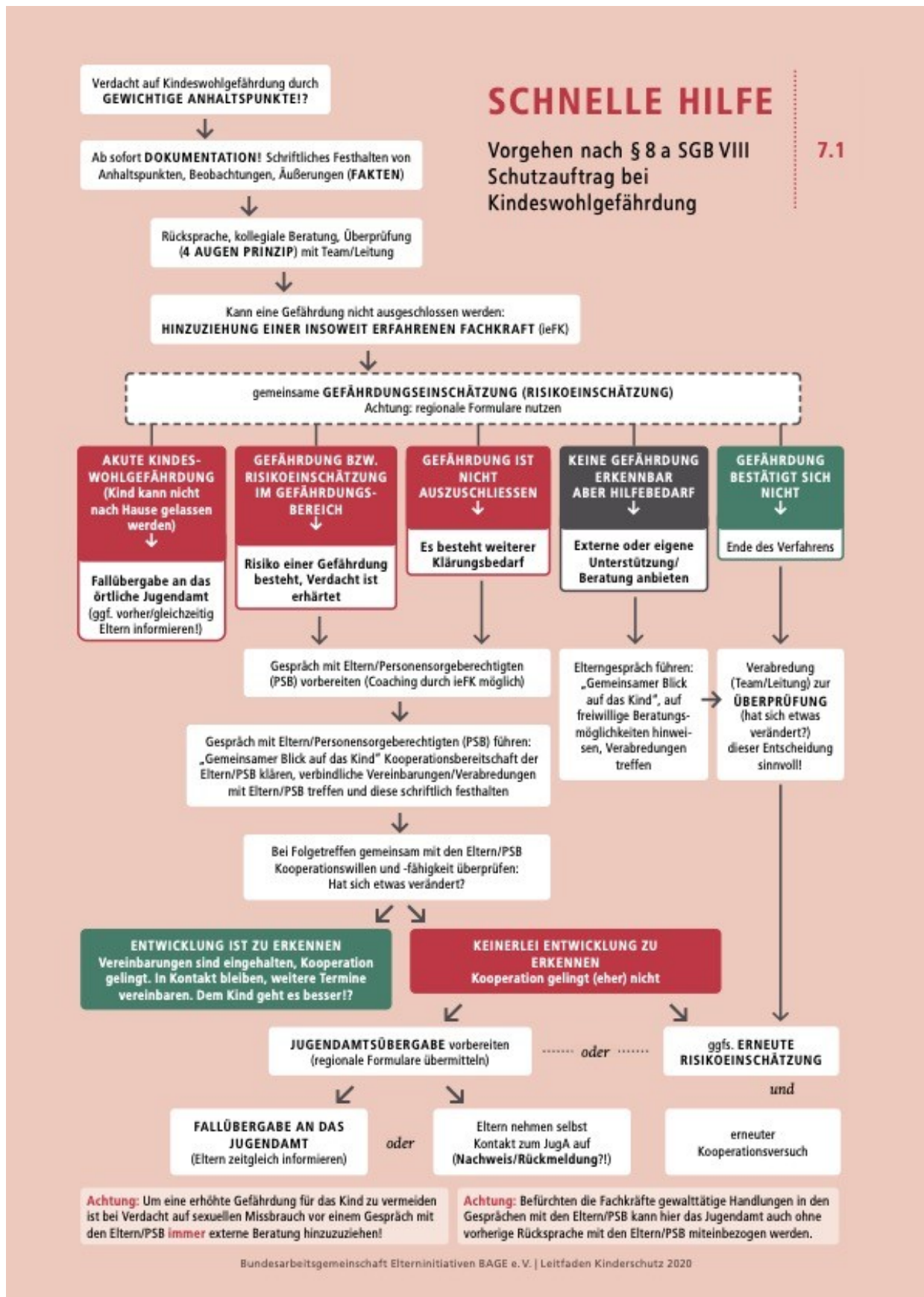
Hiermit bestätige ich, dass ich die Inhalte des Verhaltenskodex der Bessunger KinderWerkStadt kenne und verpflichte mich zur Einhaltung dieser.

Name des/der Mitarbeitenden

Datum

Unterschrift

Anlage 2





Anlage 3

Beobachtungsbogen

Angaben zum Kind

Name, Vorname

Alter

Anschrift

Geschlecht weiblich männlich divers

Nationalität

Angaben zur Familie

Name, Vorname der Eltern/Sorgeberechtigten

Telefonnummer

Anschrift

Sonstiges: _____

Beobachtung

eigene Beobachtung Beobachtung eines Kollegen/einer Kollegin

Beobachtung durch andere Eltern sonstiges

Name, Vorname des/der Beobachtenden

Telefonnummer

Anschrift

Was wurde beobachtet?

Welche Vermutungen, Befürchtungen werden geäußert?

Welche Schritte wurden bereits unternommen?

Nächste Schritte:

kollegiale Beratung im Team am _____

Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft geplant am _____

Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten geplant am _____

Sonstiges: _____

Einladung bzw. Information erfolgt durch _____

Information an die Leitung erfolgt am _____

Bearbeitet durch:

Name

Datum, Unterschrift

Anlage 4

Fallbesprechung

Datum / Uhrzeit: _____

Name des Kindes: _____

Gesprächsort: _____

Beteiligte:

Leitung _____

Fachkraft _____

Kinderschutzfachkraft _____

Sonstige _____

Namen, Vornamen der Beteiligten

Anlass des Gesprächs: _____

Beschreibung der Situation

Bisherige Hilfsangebote

Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Weitere Vorgehensweise bzw. Zielsetzung

Maßnahmen

- Weitere Beobachtung durch:

_____ bis: _____
Name, Vorname Datum

- Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten durch:

_____ geplant am: _____
Name, Vorname Datum

- Einschaltung der Kinderschutzfachkraft durch:

_____ geplant am: _____
Name, Vorname Datum

Kontaktaufnahme zu _____

durch _____ geplant am: _____
Name, Vorname Datum

Sonstiges: _____

durch: _____ geplant am: _____
Name, Vorname Datum

Überprüfung durch _____ am: _____
Name, Vorname Datum

Anlage 5

Elterngespräch

Datum / Uhrzeit: _____

Name des Kindes: _____

Gesprächsort: _____

Teilnehmende: Eltern/Sorgeberechtigte Leitung Fachkraft
 Kinderschutzfachkraft Sonstige

(Namen der Teilnehmenden)

Anlass des Gesprächs: _____

Ausgangssituation:

Sichtweise der Eltern:

Lebenssituation der Eltern:

Vorhandene Möglichkeiten:

Gibt oder gab es bereits Beratung oder Hilfen zur Erziehung? Wenn ja, welche?

Was soll erreicht werden? Was soll sich verändern?

Geeignete Maßnahmen bzw. Hilfen

Wird das Jugendamt oder der städtische Sozialdienst zur Einleitung von Hilfen zur Erziehung eingeschaltet?

- ja mit Zustimmung der Eltern ohne Zustimmung der Eltern nein

Erläuterungen

Absprachen:

Maßnahmen:

Verantwortlich:

Bis wann (Datum):

Überprüfung durch:

Wie:

Am (Datum):

Nächster Termin / nächste Rückmeldung: _____

Eltern (Unterschrift)

Pädagog:innen (Unterschrift)

Leitung (Unterschrift)

Anlage 6

Mitteilung an das Jugendamt/den städtischen Sozialdienst der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach §8a SGB VIII

Datum	
Jugendamt/Städt. Sozialdienst, zu Hd.:	
Tel. Vorinformation am: (Tel.: 06151 - 13 272 Fax: 06151 -13 2180)	

Einrichtung	
Leitung, ggf. Vertretung	

Name, Vorname des Kindes	
Anschrift	
Ggf. abweichender Aufenthaltsort	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Alter	Jahre
Nationalität	

Name, Vorname d. Eltern/ Personensorgeberechtigten		
Anschrift		
Ggf. abweichender Aufenthaltsort		
Nationalität		

Datum des Bekanntwerdens der Gefährdung	
Art des Bekanntwerdens der Gefährdung (wie/durch wen)	

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Beteiligte Fachkräfte

Beteiligte Kinderschutzfachkraft

Bereits erfolgte oder angenommene Hilfsangebote

Weitere für erforderlich gehaltene Maßnahmen

HANDLUNGSSCHEMA

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

7.6

